

# LEITPLANKEN FÜR EINEN SCHNELLEREN NETZAUSBAU

DORTMUND, 16.11.2022

Sowohl mit dem „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022“, das am 29.07.2022 in Kraft getreten ist, als auch mit dem „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022“, das am 13.10.2022 in Kraft getreten ist, wurden erste wichtige Impulse für eine Beschleunigung des dringend notwendigen Netzausbaus gesetzt. Insbesondere die Anpassungen zur Anwendbarkeit und Reichweite der Bundesfachplanung für ausgewählte Projekte durch die Einführung von Präferenzräumen (§ 12b Abs. 3a u. § 12c Abs. 2a EnWG), die realitätsnähere Bewertung der Geräuschmissionen von Höchstspannungsfreileitungen (§ 49 Abs. 2b EnWG), die Stärkung des Bündelungskriteriums inklusive Bündelungspflicht bei Vorliegen einer Bestandstrasse für Vorhaben im Anwendungsbereich des NABEG (§ 18 Abs. 3b NABEG), die Anpassungen zum vorzeitigen Baubeginn (§ 44c EnWG), die Vereinfachungen für Änderungen des Betriebskonzeptes und die temporäre Höherauslastung des Übertragungsnetzes (§ 49b EnWG) können hier einen wichtigen Beitrag leisten.

Amprion begrüßt diese Maßnahmen. Wir unterstützen die von der Bundesregierung angestrebten Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien und ihrer Integration in das Stromnetz. Um diese Ziele rechtzeitig zu erreichen bedarf es neben den vorgenannten Anpassungen jedoch weiterer Anstrengungen, die auf eine bessere Ausbalancierung von individuellem und lokalem Natur- und Artenschutz einerseits und der Erreichung der Klimaschutzziele andererseits zielen müssen. Für den Ausbau der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sind diesbezügliche Entscheidungen durch das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ sowie vor allem das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 20.07.2022 getroffen worden. Die dabei vorgenommene Aussparung der für den Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlichen Netzinfrastruktur birgt das hohe Risiko, dass am Ende Erzeugungskapazitäten aufgrund fehlender Netzinfrastruktur nicht voll genutzt werden können. Es droht ein Ausbau mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten. In diesem Zusammenhang gilt: Das Bestandsnetz ist das Rückgrat des erforderlichen Ausbaus der Übertragungsnetze. Den Aus- und Umbau des Bestandsnetzes noch weiter zu stärken und effizienter zu gestalten sollte daher noch stärker in den Fokus rücken.

Mithin ergeben sich aus Sicht von Amprion derzeit primär **drei weitere maßgebliche Handlungsfelder**, um den Übertragungsnetzausbau mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu synchronisieren. Diese betreffen:

- 1. umfassende Vereinfachungen im Natur- und Artenschutzrecht (TOP 1),**
- 2. eine Stärkung der Nutzung der Bestandstrassen auch im Anwendungsbereich des EnWG (TOP 2) sowie**
- 3. die Beschleunigung der Inanspruchnahme von Grundstücken (TOP 3).**

Im nachfolgenden Teil 1 werden die Handlungsfelder überblicksartig aufgezeigt. In Teil 2 erfolgt eine vertiefende Betrachtung inklusive konkreter legislativer Regelungsvorschläge und Begründungen.

## Teil 1 - Überblick zu den maßgeblichen Handlungsfeldern

### TOP 1 – Vereinfachungen im Natur- und Artenschutz

#### Vorschlag

Der Ausbau der erneuerbaren Energien läuft ohne den Ausbau der für die Einspeisung und den Transport des Stroms erforderlichen Netzinfrastruktur ins Leere. Daher ist es zwingend erforderlich, Erleichterungen des Natur- und Artenschutzes analog zu den bereits getroffenen Erleichterungen für erneuerbare Energieanlagen auch auf die Netzinfrastrukturprojekte zu erstrecken. Dies betrifft unter anderem Vorgaben zu erforderlichen Kartierungen (Ersterhebungen), wobei die Nutzung von Bestandsdaten gestärkt werden muss, die Absicherung der Aktualität von Kartierungen über z.B. Stichtagsregelungen für die gesamte Verfahrensdauer, Vereinfachungen betreffend die Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände, Erleichterungen in der Ausgestaltung der Kompensationsregelungen sowie die Forcierung länderübergreifender materiell-rechtlicher Maßstäbe bei den Schutzgütern.

#### Wirkung

Sämtliche Netzausbauprojekte würden durch die vorgenannten Anpassungen erheblich beschleunigt bzw. absehbare Verzögerung beseitigt. Beispielsweise ist die Identifikation und Beschaffung geeigneter Ausgleichs-, insbesondere aber CEF-Flächen, sehr herausfordernd und stellt ein immer größeres Risiko für einen rechtzeitigen Baubeginn dar. Daher kann auch die erweiterte Möglichkeit der Ersatzgeldzahlung zu einer Entlastung bei der Erstellung der Genehmigungsunterlagen und damit zu einer Beschleunigung führen. In Abhängigkeit des jeweiligen Projektfortschritts und der zu durchlaufenden Verfahrensstufen ist bei Umsetzung aller vorgenannten Vorschläge eine kumulierte **Beschleunigung von etwa 6 bis 18 Monaten** möglich. Zudem ließen sich Verzögerungsrisiken, welche z.B. durch aktualisierte oder neu festgelegte Schutzgebiete parallel zum laufenden Zulassungsverfahren entstehen können, ausschließen bzw. minimieren.

### TOP 2 - Stärkung der Nutzung von Bestandstrassen auch im Anwendungsbereich des EnWG

#### Vorschlag

Mit Anpassung des § 18 Abs. 3b NABEG wurde eine neue Regelung zur Stärkung der Nutzung von Bestandstrassen beschlossen. Für Netzausbauvorhaben in der Verantwortlichkeit des Bundes, welche eine Änderung, eine Erweiterung, einen Ersatzneubau oder einen Parallelneubau im Sinne der diesbezüglichen gesetzlichen Begriffsdefinitionen darstellt, bildet diese Anpassung eine höchstrichterliche Rechtsprechung ab, nach welcher vorbelastete Räume gegenüber der Nutzung unbelasteter Räume vorzugswürdig ist. Diese Anpassung sollte analog auf das EnWG

und somit auch auf Vorhaben in der Zuständigkeit der Länder übertragen werden, um auch hier von den positiven Effekten zu profitieren.

### **Wirkung**

Gleichgelagert zu den Anpassungen im NABEG würde eine Übertragung in das EnWG für Vorhaben in Länderzuständigkeit zu einer vereinfachten Trassierung von Vorhaben in Form eines Ersatzneubaus oder Parallelneubaus führen. Die technische und umweltplanerische Ermittlung, Prüfung und Bewertung von Alternativen würde reduziert. Dies führt in Zeiten knapper Ressourcen zu Entlastungen bei Behörden, Umwelt- und Trassierungsdienstleistern sowie den Netzbetreibern, wodurch die anstehenden Projekte schneller bearbeitet werden können. Durch die vorgeschlagene gesetzliche Anpassung wird es regelmäßig zu keiner Reduktion der Berücksichtigung von Schutzgütern kommen, da nach den von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben bereits heute regelmäßig die Nutzung der Bestandstrasse Ergebnis der bislang deutlich aufwendigeren Alternativenbetrachtung ist. Ein Abweichen von der Bestandstrasse ist sodann nur noch aus zwingenden Gründen möglich. Die zwingenden Gründe sind im Sinne der Rechtssicherheit möglichst konkret zu definieren.

## **TOP 3- Beschleunigung der Inanspruchnahme von Grundstücken**

### **Vorschlag**

Die Umsetzung des Netzausbaus, jedoch insbesondere auch die Umsetzung von Maßnahmen zur Höherauslastung des Bestandsnetzes, wird auch dadurch verzögert, dass eine Inanspruchnahme von Grundstücken teils mittels aufwendiger Verfahren durchgesetzt werden muss. Dies betrifft zunächst die Konstellation, in der Betretungsverbote ausgesprochen werden, obwohl über bestehende Dienstbarkeiten oder sonstige, in der Regel vertraglich begründete Rechte eine Inanspruchnahme des Grundstücks rechtlich zulässig ist. Hier muss derzeit die Durchsetzung auf dem Rechtsweg vor den Zivilgerichten erfolgen (dazu Teil 2, Vorschlag 3.1). Auch im Falle noch nicht bestehender Betretungsrechte kann die Inanspruchnahme nach erteiltem Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung durch den Entfall der Besitzeinweisungsverfahren bei Vorhaben mit gesetzlicher Bedarfsfeststellung deutlich beschleunigt werden. Die Besitzeinweisungsverfahren erfordern viele Ressourcen, besitzen inhaltlich jedoch keinen Mehrwert (dazu Teil 2, Vorschlag 3.2). Schließlich ist auch die Nachsicherung von Dienstbarkeiten im Bestandsnetz zu erleichtern. Bei Anlagen, die bereits vor der Einführung der Planfeststellungspflicht im Jahr 2001 genehmigt, errichtet oder sogar betrieben wurden, liegt eine über lange Jahre gefestigte Bestandskonstellation vor. In diesen Fällen sollte die Zulässigkeit der Enteignung gesetzlich festgestellt werden (dazu Teil 2, Vorschlag 3.3).

### **Wirkung**

Die Vorschläge beschleunigen die Umsetzung von Aus- und Umbaumaßnahmen insbesondere im Bestandsnetz erheblich, indem Hindernisse zwischen Abschluss der Genehmigungsphase

und Beginn der Umsetzung überwunden und abgebaut werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die unternommenen Anstrengungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nicht durch entsprechende Hemmnisse und Verzögerungen in Bezug auf den Start der Maßnahmenumsetzung zunichtegemacht werden.

## Teil 2 - Legislative Regelungsvorschläge

### 1. Anhang TOP 1 – Vereinfachungen im Natur- und Artenschutz

#### 1.1 Artenschutzrechtliche Ausnahmen und Ersatzzahlungen

##### Änderung im Gesetzestext

Es wird folgender neuer § 45e BNatSchG in das BNatSchG aufgenommen:

*„§ 45 Abs. 7 gilt für Vorhaben gemäß Anlage 1 zum Energieleitungsausbaugesetz und Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz mit der Maßgabe, dass*

- 1. eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist, soweit für ein Vorhaben zum Ausbau der Stromnetzinfrastruktur die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen innerhalb einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Teil 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft wurden und es sich nach dem Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung sonstiger gewichtiger Belange um die Vorzugstrasse handelt,*
- 2. eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.“*

In § 15 Abs. 6 BNatSchG wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

*„Bei Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse ist im Hinblick auf die Bemessung der angemessenen Frist nach Satz 1 die besondere zeitliche Bedeutung der beschleunigten Umsetzung dieser Vorhaben zu berücksichtigen.“*

##### Begründung

###### Zu § 45e BNatSchG:

In der Genehmigungspraxis beim Netzausbau werden die naturschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen von den Behörden nur sehr selten angewendet. Das liegt vor allem an Unklarheiten im Hinblick auf die Anwendbarkeit der tatbestandlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung. Eine Konkretisierung der Ausnahmetatbestände in Verbindung mit einer Einschränkung des behördlichen Ermessens, wie auch in § 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG für Windenergieanlagen an Land bereits geregelt, würde daher auch im Netzausbaubereich zu einer erheblichen Beschleunigung führen.

In § 45b BNatSchG sind für Windenergieanlagen an Land zudem Konkretisierungen der Anforderungen an die Alternativenprüfung erfolgt. Diesbezüglich gibt es insbesondere auch bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben Klarstellungsbedarf. Denn es ist der betroffenen Öffentlichkeit nicht vermittelbar, dass eine im Rahmen der Abwägung der Planfeststellung vorzugswürdige Variante daran scheitert, dass es für diese Variante einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf, die jedoch nicht gewährt werden kann. Gerade die insoweit abweichenden Maßstäbe zwischen dem Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 BNatSchG und dem

Abwägungsgebot führen dann zu einer einseitigen Belastung des Schutzgutes Mensch und erzeugen damit den Widerstand in der Bevölkerung vor Ort. Das Europarecht lässt es bereits jetzt zu, dass einer Vorzugsalternative im Rahmen der Abwägung auch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, wenn das Erfordernis dieser Ausnahme in der Abwägung mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt wurde.

In diesem Fall sollte keine erneute Alternativenprüfung für den Ausnahmetatbestand nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein, da diese bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt würde. Damit wird dem Abwägungsgebot Rechnung getragen und gleichzeitig kann der Genehmigungsprozess maßgeblich beschleunigt werden.

#### Zu § 15 Abs. 6 BNatSchG:

Kompensationserfordernisse verstärken ihrerseits wiederum erheblich den Flächendruck in der Landwirtschaft. Die Flächenverfügbarkeit ist daher vielfach nicht mehr gegeben. Zugleich stehen die vorhabenbezogenen Kompensationskonzepte hinsichtlich ihrer Wirkung gegenüber lokal- oder regional langfristig zentral geplant, umgesetzt und unterhaltenen Kompensationsmaßnahmen zurück. Daher bietet es sich zur Beschleunigung der Vorhaben von überragendem öffentlichen Interesse an, Ersatzgeldzahlungen zu erleichtern. Sowohl auf Seiten der Genehmigungsbehörden, der Vorhabenträger als auch der einzubeziehenden Fachbehörden können dadurch Ressourcen geschont und hierdurch Beschleunigung erzielt werden, wenn anstelle langwieriger Planung, Verhandlung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen Ersatzgeldzahlungen erfolgen.

## **1.2 Weitere Anknüpfungspunkte zur Ausbalancierung von Natur-/ Artenschutz und Anstrengungen zur Erreichung der Klimaziele**

Nachfolgend sollen in Stichpunkten weitere wichtige Anknüpfungspunkte skizziert werden, die in der Praxis maßgeblich zur Vereinbarkeit von Natur- und Artenschutz und den zur Erreichung der Klimaziele notwendigen Anstrengungen beitragen können:

- Erleichterung und Standardisierung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung
- Übertragung der für die Windenergie an Land geltenden Maßstäbe zur Bewertung populationsbezogener Wirkungen gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG auch auf den Netzausbau
- Öffnung und entsprechende Anwendung der nationalen Artenhilfsprogramme nach § 45d BNatSchG auch für den Netzausbau
- Flexibilisierung von Kompensationsmöglichkeiten hinsichtlich der Anforderungen an den räumlich funktionalen Zusammenhang
- Schaffung bundeseinheitlicher Maßstäbe an das Vorliegen einer Waldumwandlung und



die kompensatorischen Folgefragen einer Waldumwandlung

## 2. Anhang TOP 2 - Stärkung der Nutzung von Bestandstrassen

### Änderung im Gesetzestext

1. Die Überschrift des § 43j EnWG wird geändert in:

*„§43j Leerrohre und Bündelung mit Bestandstrassen“*

2. Die Sätze 1 bis 4 werden zu Abs. 1 Satz 1 bis 4.

3. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

*„Soweit es sich bei einem Vorhaben im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-4 um eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung, Ersatzneubau oder Parallelneubau im Sinne von § 3 Nr. 1, 4 und 5 NABEG handelt, ist das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse im Sinne von § 3 Nr. 2 NABEG zu errichten. Insoweit ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hoch- oder Höchstspannungsleitung der Bestandstrasse*

1. *nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre oder*
2. *gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würde.*

*Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Satz 3.“*

4. In § 118 EnWG wird folgender Absatz neu eingefügt:

*„Der Vorhabenträger kann bei Planfeststellungsverfahren für Vorhaben, die vor dem [Inkrafttreten des Gesetzes] in Anlage 1 des Bundesbedarfsplangesetzes aufgenommen waren, mit dem Antrag auf Planfeststellung einen Antrag auf Nichtanwendung von § 43j Absatz 2 stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist § 43j Absatz 2 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.“*

### Begründung

Mit der Regelung wird die bereits in § 18 Abs. 3b NABEG enthaltene Regelung zur Stärkung der Nutzung von Bestandstrassen in das EnWG überführt. Der damit verbundene Beschleunigungseffekt kann damit auch für Vorhaben erzielt werden, die nach dem EnWG in Zuständigkeit der Länder zugelassen werden. Die Regelung bildet dabei die höchstrichterliche Rechtsprechung ab, nach der die Nutzung von mit entsprechenden Infrastrukturen vorbelasteter Räume gegenüber der Nutzung unbelasteter Räume vorzugswürdig ist. Hierzu wird daran angeknüpft, ob das Vorhaben eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung, Ersatzneubau oder Parallelneubau im

Sinne der diesbezüglichen gesetzlichen Begriffsdefinitionen des NABEG darstellt, die sich selbst jeweils sachlich auf das Vorhandensein einer Bestandstrasse beziehen. Dennoch bleiben Verschwenkungen aus zwingenden Gründen, die insbesondere rechtlicher, aber auch technischer Art sein können, möglich. Hierdurch wird die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens gewährleistet.

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass laufende Planungen durch Veränderungen der Rechtslage und hierdurch erforderlich werdende Umplanungen nicht verzögert werden. Hierzu sieht §118 Absatz 47 EnWG ein Wahlrecht des Vorhabenträgers vor, das entweder mit dem Antrag auf Planfeststellung oder auch während eines laufenden Planfeststellungsverfahrens ausgeübt werden kann.

### 3. Anhang TOP 3 – Beschleunigung der Inanspruchnahme von Grundstücken

Die Umsetzung des Netzausbaus, jedoch insbesondere auch die Umsetzung von Maßnahmen zur Höherauslastung des Bestandsnetzes, wird auch dadurch verzögert, dass eine Inanspruchnahme von Grundstücken teils mittels aufwendiger Verfahren durchgesetzt werden muss. Dies betrifft zunächst die Konstellation, in der Betretungsverbote ausgesprochen werden, obwohl über bestehende Dienstbarkeiten oder sonstige, in der Regel vertraglich begründete Rechte eine Inanspruchnahme des Grundstücks rechtlich zulässig ist. Hier muss derzeit die Durchsetzung auf dem Rechtsweg vor den Zivilgerichten erfolgen (dazu Vorschlag 1). Auch im Falle noch nicht bestehender Betretungsrechte kann die Inanspruchnahme nach erteiltem Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung durch den Entfall der Besitzeinweisungsverfahren bei Vorhaben mit gesetzlicher Bedarfsfeststellung deutlich beschleunigt werden. Die Besitzeinweisungsverfahren erfordern viele Ressourcen, besitzen inhaltlich jedoch keinen Mehrwert (dazu Vorschlag 2). Schließlich ist auch die Nachsicherung von Dienstbarkeiten im Bestandsnetz zu erleichtern. Bei Anlagen, die bereits vor der Einführung der Planfeststellungspflicht im Jahr 2001 genehmigt, errichtet oder sogar betrieben wurden, liegt eine über lange Jahre gefestigte Bestandskonstellation vor. In diesen Fällen sollte die Zulässigkeit der Enteignung gesetzlich festgestellt werden (dazu Vorschlag 3).

#### 3.1. Stärkung bestehender Dienstbarkeiten

##### Änderung im Gesetzestext

In § 44b EnWG wird folgender Abs. 8 neu eingefügt:

*„(8) Soweit ein Grundstück mit einer Dienstbarkeit oder einem sonstigen Recht belastet ist, welche es der Betreiberin einer Anlage im Sinne von § 43 gestattet, das Grundstück für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung der Anlage in Anspruch zu nehmen, kann der Eigentümer oder anderweitig Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Inanspruchnahme des Grundstücks nicht verbieten. Von Satz 1 abweichende Erklärungen des Eigentümers oder anderweitig Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind unwirksam, so dass die Betreiberin das Recht weiterhin ausüben darf. Tritt der Eigentümer oder anderweitig Nutzungsberechtigte einer Inanspruchnahme aktiv entgegen, hat die Enteignungsbehörde auf entsprechenden Antrag der Betreiberin der Anlage unverzüglich nach Antragstellung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit sofortiger Wirkung die Duldung von Maßnahmen anzuordnen, sofern die Betreiberin ein bestehendes Recht nachweist. Die Duldungsanordnung ist dem Betreiber der Anlage und dem Eigentümer oder anderweitig Nutzungsberechtigten zuzustellen. Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.“*

## **Begründung:**

Entsprechend dem gesetzlich verankerten NOVA-Prinzip bezieht sich der größte Teil des Netzausbaus auf Maßnahmen im Bestandsnetz. Dies schließt insbesondere Maßnahmen zur Höherauslastung mit ein, denen im Hinblick auf die Gewährleistung der Systemsicherheit in den kommenden Jahren eine besondere Bedeutung zukommt. Zur kurzfristigen Umsetzung der Maßnahmen bedarf es der vollständigen Nutzung der hierfür nur eng begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitfenster, in denen die bestehenden Leitungen für solche Arbeiten außer Betrieb geschaltet werden können. Während die Besitzeinweisung nach § 44b Abs. 1 die erstmalige Inanspruchnahme eines Grundstücks regelt, schafft der neu einzufügende Abs. 8 eine Regelung für den Fall, dass ein Grundstück bereits mit einer Dienstbarkeit oder einem sonstigen Recht belastet ist, welche es der Betreiberin einer Anlage nach § 43 EnWG gestatten, das Grundstück in Anspruch zu nehmen. Durch die Regelung wird klargestellt, dass die rechtliche Wirkung der Dienstbarkeit bzw. des sonstigen Rechts durch zu diesen im Widerspruch stehende Erklärungen, insbesondere ausgesprochene Betretungsverbote für jegliche Inanspruchnahmen der Fläche aus betrieblichen Gründen (also auch für Betretungen zur Inspektion von Leitungen oder Rückschnitte und Entfernung von aufstehendem Bewuchs sowie ggf. erforderlichen Vorarbeiten zur Instandhaltung etc.), nicht eingeschränkt werden können. Macht die Betreiberin der Anlage oder von ihr beauftragte Dienstleister von dem Recht Gebrauch, handeln diese somit nicht rechtswidrig. Sie sind dementsprechend nicht darauf angewiesen, vor Betreten des Grundstücks einen zivilprozessualen Duldungstitel gegen den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu erwirken oder ihr Betretungsrecht in einem gerichtlichen Verfahren bestätigen zu lassen. Wird die Inanspruchnahme in einer Form verweigert, die ggf. einer zwangsweisen Durchsetzung der Inanspruchnahme bedarf, kann nach den Sätzen 3 bis 5 ein besonderes vereinfachtes Verfahren zur Duldung von Maßnahmen durchgeführt werden. Antragsvoraussetzung ist hierfür lediglich der mittels Grundbuchauszug zu führende Nachweis einer bestehenden Dienstbarkeit oder eines sonstigen Rechts (bspw. eines schuldrechtlichen Gestattungsvertrages) sowie die Glaubhaftmachung eines aktiven Entgegentretens durch den Betroffenen zur Inanspruchnahme.

### **3.2 Beschleunigung der Bauausführung durch Entfall der Besitzeinweisungsverfahren bei gesetzlicher Bedarfsfeststellung**

#### **Änderung im Gesetzestext**

In § 44b EnWG wird folgender Abs. 1b neu eingefügt (ggf. könnte er auch in 43c EnWG als Nr. 4 eingefügt werden):

*„Der Träger eines Vorhabens nach dem Energieleitungsausbaugesetz oder dem Bundesbedarfsplangesetz ist mit Feststellung eines Plans oder Erteilung der Plangenehmigung*

*zum sofortigen Beginn von Bauarbeiten und dem Betrieb der Leitung sowie Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen in den Besitz der verfahrensgegenständlichen Flächen eingewiesen.“*

### **Begründung:**

Die Regelung dient der schnelleren baulichen Umsetzung nach Erlass der Entscheidung durch gesetzliche Ersetzung der Besitzeinweisungsverfahren. Diesen kommt bei einem vorangegangenen Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren keine eigenständige inhaltliche Prüfung zu, so dass auf sie auch zur Entlastung der entsprechend zuständigen Behörden verzichtet werden kann.

Die Realisierung von Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat bereits frühzeitig festgestellt, dass eine besondere Eilbedürftigkeit insbesondere dann besteht, wenn es sich um Vorhaben handelt, dessen vordringlicher Bedarf in einem Bedarfsplan ausgewiesen ist. Mit der Ausweisung eines Vorhabens in einem Bedarfsplan verbindet der Gesetzgeber demnach zeitliche Vorstellungen der Realisierung, die Rückschlüsse auf die Bewertung des Interesses an der sofortigen Vollziehung solcher Maßnahmen zulassen (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 09.12.2012, Az.: 7 VR 10/12 und BVerwG, Beschluss vom 01.04.1999, Az.: 4 VR 4/99 sowie BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014, Az.:4 VR 1.14).

Die Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung haben über einen vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss und eine besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens hinaus keine weitergehenden materiellen Voraussetzungen. Daher kann auf die Durchführung solcher zusätzlicher Verfahren für die Realisierung solcher Vorhaben verzichtet werden, deren Realisierung durch entsprechende Bedarfsfeststellung im überragenden öffentlichen Interesse steht.

Die Einweisung in den Besitz des Grundstückes durch den Planfeststellungsbeschluss entbindet den Vorhabenträger jedoch nicht von der Verpflichtung, dem Betroffenen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein angemessenes und zumutbares Angebot zur Inanspruchnahme des Grundstückes zu machen. Eine etwaige Enteignung bei nicht erzielbarer Einigung erfolgt wie bisher auch in einem getrennten Enteignungsverfahren.

Der betroffene Eigentümer ist auch unter Rechtsschutzgesichtspunkten nicht schutzlos gestellt. Denn ihm steht der Rechtsweg zur Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plan-genehmigung offen. Entsprechende Rügen der Fehlerhaftigkeit der Genehmigungen, die aufgrund fehlender Relevanz für die Rechtmäßigkeit des Besitzzuweisungsbeschlusses bisher regelmäßig erfolglos in Klageverfahren gegen die Besitzeinweisungsbeschlüsse vorgetragen werden, werden auf diesem Wege zugleich dem richtigen Verfahren zugeführt.

### 3.3 Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bei Bestandsanlagen aus der Zeit vor 2001

#### Änderung im Gesetzestext

a) In § 45 Absatz 1 EnWG ist folgende Nummer 2 einzufügen:

*„einer Sicherung von Anlagen gem. § 43 EnWG, die vor dem 28.07.2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, oder“*

b) Aus Nummer 2 wird Nummer 3.

c) In § 45 Absatz 2 Satz 1 sind nach „Nummer 1“ die Worte *„und des Absatzes 1 Nummer 2“* und nach *„genehmigte Plan“* die Worte *„bzw. Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“* einzufügen.

#### Begründung:

Es bestehen in den Bestandsnetzen der Energieversorgungsunternehmen auf bereits seit Jahrzehnten errichteten und betriebenen Leitungen unter Umständen Sicherungslücken, die weit überwiegend darauf beruhen, dass Leitungsrechte im Laufe der Zeit verloren gegangen sind (etwa durch Bodenordnungsverfahren, Zwangsversteigerungen oder Übertragungsfehler in Grundbüchern). In diesen Fällen ist – anders als bei neu zu errichtenden und sichernden Energieanlagen des § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG a.F. – die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Enteignungsfähigkeit weitestgehend entbehrlich, da etwa eine ansonsten erforderliche Alternativenprüfung aufgrund der bereits bestehenden Anlage nicht mehr sinnvoll erarbeitet und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden kann. Durch den Stichtag, der auf den Zeitpunkt der Einführung der Planfeststellungsfähigkeit abstellt, werden nur Fälle erfasst, die nicht bereits unter Abs. 1 Nr. 1 fallen. Zugleich bedingt der mehr als 20 Jahre zurückliegende Stichtag eine bereits lange andauernde Bestandskonstellation, die gesetzliche Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung rechtfertigt.